

European Bioplastics e.V. Marienstr. 19/20 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat WR II 4
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

European Bioplastics e.V.
Marienstr. 19/20, 10117 Berlin
phone : +49.30.28 48 23 50
fax : +49.30.28 48 23 59
e-mail : info@european-bioplastics.org
web : www.european-bioplastics.org

per E-Mail an: [REDACTED]

Berlin, 05.02.2021

**Referentenentwurf der „Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen“
Artikel 1 Änderung der Bioabfallverordnung (BioabfV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken und für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen. Im Nachfolgenden finden Sie unsere Anmerkungen zu Artikel I, Änderung der Bioabfallverordnung.

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel der Novelle, den Kunststoffanteil im Kompost zu reduzieren.

Zu § 2a, Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung

Satz (2): Hier sollten kompostierbare Bioabfallsammelbeutel explizit vom Begriff „Kunststoff“ bzw. der Liste der Fremdstoffe ausgenommen werden, um Widersprüchen vorzubeugen. Die im Anhang 5 erwähnten Vorgaben zur Kennzeichnung von biologisch abbaubaren Kunststoffbeuteln sehen wir als geeignetes Mittel, um diese bei der Sichtkontrolle nach § 2 (3) zu identifizieren.

Zu Anhang 1, Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01)“

EUBP begrüßt, dass zertifiziert kompostierbare Bioabfallbeutel weiterhin in der Bioabfallverordnung Erwähnung finden und ihre Rolle als probates Hilfsmittel zur getrennten Bioabfallsammlung explizit anerkannt wird.

...

Kritisch stehen wir einer Verkürzung der Desintegrationszeit auf sechs Wochen gegenüber. Es ist nachvollziehbar, dass mit dieser Maßnahme die Akzeptanz der Beutel erhöht werden soll, stellen doch für viele Anlagenbetreiber die Grenzwerte für Fremdstoffe im Kompost eine große Herausforderung dar.

Für die große Mehrheit der in Deutschland angebotenen Bioabfallbeutel wird die geforderte Desintegration in weniger als sechs Wochen bereits auf Grundlage der Zertifizierung nach DIN EN 13432 erreicht. Eine Zusatzzertifizierung bedeutet lediglich einen größeren Aufwand nicht nur für die Hersteller und Vertrieber der Bioabfallbeutel, sondern auch für diejenigen, die die Einhaltung der Anforderungen überprüfen. Zudem wird auch eine garantiert Desintegrationszeit von sechs Wochen oder kürzer viele Anlagenbetreiber nicht überzeugen.

Als geeigneteren Weg sehen wir hier eine europaweit einheitliche Lösung, d.h. gegebenenfalls die Anpassung der EN 13432. Eine Erhöhung der Akzeptanz bei Kompostanlagen lässt sich unserer Auffassung nach besser durch eine Aufklärungskampagne sowie umfassende Praxistests erzielen.

Wir bitten Sie daher, die verkürzte Desintegrationszeit noch einmal zu überdenken und (auch unabhängig davon) sich für eine gemeinsame europäische Regelung einzusetzen, sowie die Akzeptanz für die Beutel bei Anlagenbetreibern auf anderen Wegen zu fördern.

Hinsichtlich der erwähnten beschichteten Papiertüten haben wir folgende Anmerkungen: Die Zertifizierung gemäß DIN EN 13432 muss anhand des kompletten Produkts, d.h. Papiertüte plus Beschichtung erfolgen. Dies stellt nicht nur sicher, dass der Papieranteil den ökotoxikologischen Ansprüchen der DIN EN 13432 entspricht, sondern auch, dass Papiertüte und Beschichtung als Einheit den erforderlichen Abbau aufweisen. Eine Prüfung und Zertifizierung von wachsbeschichteten Papiertüten ist aus unserer Sicht aus oben genannten Gründen ebenfalls erforderlich, um die Qualität des Komposts nicht zu gefährden. Vereinfachend gesagt, sollten alle zulässigen Sammelhilfen auf ihre Kompostierbarkeit und Auswirkungen auf den entstehenden Kompost hin überprüft und zertifiziert werden.

...

Zu Anhang 5, Vorgaben zur Kennzeichnung von biologisch abbaubaren Kunststoffbeuteln für die getrennte Sammlung von Bioabfällen

Wir begrüßen den Vorschlag, ein einheitliches Design von kompostierbaren Bioabfallbeuten einzuführen. Dies trägt zur Erkennbarkeit und Akzeptanz der Beutel als Sammelhilfe bei. Hinsichtlich der noch ausstehenden weiteren Erläuterungen zum Beuteldesign möchten wir darauf hinweisen, dass im Rahmen einer DIN EN 13432-Zertifizierung wegen einzuhaltender Grenzwerte der Auftrag von Druckfarben eingeschränkt ist. Wir bitten Sie, dies beim Entwurf der Designvorgaben zu beachten. Zur Wiedererkennbarkeit empfehlen wir bereits auf dem Markt bekannte Zertifizierungszeichen, wie zum Beispiel den Keimling.

Wir stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.